



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung Interpellation [2014/234](#) von Landrat Christoph Buser, FDP vom 26. Juni 2014 betreffend Existenzbedrohende Altlastensanierungen bei Baselbieter KMU

Datum: 11. November 2014

Nummer: 2014-234

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung Interpellation [2014/234](#) von Landrat Christoph Buser, FDP vom 26. Juni 2014 betreffend Existenzbedrohende Altlastensanierungen bei Baselbieter KMU

vom 11. November 2014

1. Ausgangslage

Am 26. Juni 2014 reichte Landrat Christoph Buser die Interpellation [2014/234](#) betreffend Existenzbedrohende Altlastensanierungen bei Baselbieter KMU mit folgendem Wortlaut ein:

Mit der Einführung der Altlastenverordnung im Jahr 1998 wurde die Basis für eine langfristige Lösung des Altlastenproblems in der Schweiz gelegt. Grundstücke, welche durch Unfälle, Ablagerungen von Abfällen oder auf Grund der dort vorgenommenen gewerblichen Tätigkeiten belastet wurden, sollen erfasst, untersucht und wenn nötig saniert werden. Im Kanton Baselland wurden bislang Belastungen bei rund 1400 Standorten festgestellt, knapp die Hälfte dieser Standorte muss näher untersucht werden, um eine Gefährdung der Umwelt ausschliessen zu können. Mit fortschreitendem Verlauf dieser Abklärung konkretisieren sich auch die Sanierungsprojekte auf Werks- und Betriebsgeländen von Baselbieter KMU. Bereits heute wird in mehreren Fällen ersichtlich, dass die vorgesehenen Sanierungsmassnahmen die Mittel und Möglichkeiten der betroffenen Gewerbebetriebe bei weitem überschreiten und somit eine existenzielle Bedrohung für die Unternehmen darstellen. Während die Lösung von Umweltproblemen, die ihren Ursprung in der Vergangenheit haben, richtig und wichtig ist, stehen die ausschliesslich auf Nachsorge ausgerichteten Massnahmen den Bemühungen des Kantons in einzelnen, aber mitunter gewichtigen Fällen diametral entgegen, die kantonalen Wirtschaftsstrukturen zu fördern und den vorhandenen Bestand an Unternehmen und Arbeitsplätzen zu pflegen. So führt der drohende Konkurs von Gewerbebetrieben auf sanierungsbedürftigen Standorten nicht nur zu einer empfindlichen Schwächung der Wirtschaftsstruktur unseres Kantons durch den Wegfall von Arbeitsplätzen, Steuereinnahmen und steigenden Kosten bei den Sozialwerken, auch die sogenannten Ausfallkosten für die Bewältigung der gesetzlich vorgegebenen Sanierungen gehen in solchen Fällen voll zu Lasten der öffentlichen Hand.

Vor diesem Hintergrund möchte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen bitten:

1. Kann abgeschätzt werden, wie viele Unternehmen resp. Arbeitsplätze durch solche Altlastensanierungsprojekte gefährdet sind?
2. Können die entsprechenden Ausfallkosten zu Lasten der öffentlichen Hand abgeschätzt werden?

3. *Bestehen Möglichkeiten, Unternehmen, die durch Altlastenprojekte existenziell bedroht sind, gezielt zu unterstützen, so dass eine drohende Insolvenz abgewendet und die dadurch gefährdeten Arbeitsplätze gerettet werden können? Diese Frage ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der Wirtschaftsoffensive und der darin enthaltenen Bestandespflege zu sehen.*

2. Die gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Allgemeines

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680) per 1. Oktober 1998 haben die Kantone gemäss Art. 5 und 6, AltIV, den Auftrag zur Erstellung und Führung eines Katasters der belasteten Standorte. Dieser Kataster ist Grundlage für die weiteren Schritte bei der Bearbeitung der belasteten Standorte.

Im Kanton Basel-Landschaft ist dieser Kataster erstellt und im Internet einsehbar.

Von den rund 1'500 eingetragenen Standorten sind rund 500 belastete Standorte mit Untersuchungsbedarf. Davon sind derzeit 13 Fälle als belastete Standorte mit Sanierungsbedarf bewertet worden. In diesen Zahlen sind die sanierungsbedürftigen Schiessanlagen nicht enthalten, weil diese für die Beantwortung der nachfolgenden Fragen nicht relevant sind. Von den Schiessanlagen betroffen sind in erster Linie die Gemeinden.

Zu den Fragen im Einzelnen

1. *Kann abgeschätzt werden, wie viele Unternehmen resp. Arbeitsplätze durch solche Altlasten-Sanierungsprojekte gefährdet sind?*

Bei den oben genannten 500 belasteten Standorten mit Untersuchungsbedarf sind Unternehmen als Grundeigentümer und/oder als Betriebsstandort direkt betroffen. Unter den bisher bekannten 13 Sanierungsfällen – gemäss Art. 2 AltIV als Altlasten definiert – befindet sich auch die bekannte Sanierung der Deponie Feldreben in Muttenz. Die Zahl der Sanierungsfälle wird sich in den kommenden Jahren nach Abschluss der derzeit laufenden Voruntersuchungen weiter erhöhen. Aus den bisherigen Erfahrungen schätzt das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) die potentielle Gesamtzahl an Altlastensanierungen im Kanton auf rund 50 Standorte. Theoretisch könnten somit 50 Unternehmen betroffen sein. Die mit Sanierungsfällen bisher betroffenen Branchen im Kanton sind ausser der Chemie- und Pharmaindustrie, Galvanik- und Metallverarbeitungsbetriebe, Reinigungen, Garagen und Tankstellen, usw. Klammert man die grossen Chemie- und Pharmaunternehmen aus und rechnet im KMU-Bereich mit einem Durchschnitt von 25 Mitarbeitenden pro KMU-Betrieb, so wären grob geschätzt 1'250 Arbeitsplätze betroffen.

Erfreulicherweise sind im Kanton Basel-Landschaft bisher nur wenige Sanierungsfälle bekannt, die zu einer konkreten Gefährdung von Unternehmen führten oder führen könnten. In einem einzigen Fall der Altlastensanierung bei einem Chemieunternehmen musste der Kanton den grössten Teil der Sanierungskosten als Ausfallkosten übernehmen (rund CHF 760'000.--), da das Unternehmen nicht mehr zahlungsfähig war. Von diesen Ausfallkosten wurden 40% vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) gemäss der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.681) übernommen.

2. *Können die entsprechenden Ausfallkosten zu Lasten der öffentlichen Hand abgeschätzt werden?*

Nach Art. 32d des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) trägt der Verursacher die Kosten für die notwendigen Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte. Dies in Konkretisierung des Verursacherprinzips nach Art. 2 USG. In erster Linie trägt die Kosten, wer die Massnahmen durch sein Verhalten verursacht hat (Verhaltensstörer). Der Inhaber eines Standortes ist als sogenannter Zustandsstörer – nach heutiger Rechtspraxis – in der Regel mit Kosten zwischen 10 und 30% beteiligt. Nach Art. 32d, Abs. 3 USG trägt das Gemeinwesen den (nicht einbringlichen) Kostenanteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind. Dies entspricht den sogenannten Ausfallkosten.

Die Kosten für die Verhaltens- und Zustandsstörer können nach den Grundsätzen der Billigkeit (Art. 4 ZGB) in gewissen Fällen angepasst werden; d.h. erhöht oder herabgesetzt werden. Dies erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und insbesondere der Zumutbarkeit für die Störer, wobei auch die zivilrechtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden können.

Die Verursachungsquote eines Kostenpflichtigen kann aus Gründen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit herabgesetzt werden. Bei juristischen Personen, insbesondere Betrieben, ist dabei die wirtschaftliche Tragbarkeit einer Kostenaufgabe zu beurteilen. In diesem Sinn müssen Umweltschutzmassnahmen und die damit verbundenen Kosten bei Betrieben noch als zumutbar gelten, wenn sie in der Regel für einen mittleren, wirtschaftlich gesunden Betrieb tragbar sind. Bei einem Privaten soll die Kostenanlastung nicht zu einer unerträglichen Härte führen und z.B. seine wirtschaftliche Existenz bedrohen.

Allein die Tatsache, dass ein Verursacher wirtschaftlich sehr leistungsfähig ist (finanzielle Bonität), darf nicht zur Erhöhung der Verursachungsquoten nach Billigkeit herangezogen werden. Dies widerspräche dem Verursacherprinzip und entbehre einer gesetzlichen Grundlage.

Die Herabsetzung der Quote eines Zustandsstörers kann dann in Frage kommen, wenn dieser als nichts ahnender Käufer einen hohen Preis für ein belastetes Grundstück bezahlt hat. Umgekehrt kann sich die Verursachungsquote des Zustandsstörers erhöhen, wenn er als Käufer eines belasteten Grundstücks nach einer relativ einfachen Sanierung diese zu einem Mehrfachen des Kaufpreises weiter veräussern kann. Erfüllt ein Zustandsstörer die folgenden Befreiungsgründe nach Art. 32d USG: „Wer lediglich als Inhaber des Standortes beteiligt ist, trägt keine Kosten, wenn er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte.“, so wird er von der Kostentragung gänzlich befreit.

Der Kanton Basel-Landschaft hat für die Kostenbeteiligung im Rahmen von alllastenrechtlichen Massnahmen Rückstellungen im Umfang von rund CHF 76 Millionen gebildet. Diese sind beim AUE eingestellt und werden jährlich neu bewertet. Grundlage für die Höhe dieser Rückstellungen ist das Vorhandensein einer gegenwärtigen Verpflichtung, eines wahrscheinlichen Mittelabflusses und einer zuverlässigen Kostenschätzung. Weiterhin sind ab der Jahresrechnung 2012 weitere CHF 18 Millionen als Eventualverpflichtungen aufgeführt.

3. *Bestehen Möglichkeiten, Unternehmen, die durch Altlastenprojekte existenziell bedroht sind, gezielt zu unterstützen, so dass eine drohende Insolvenz abgewendet und die dadurch gefährdeten Arbeitsplätze gerettet werden können? Diese Frage ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der Wirtschaftsoffensive und der darin enthaltenen Bestandespflege zu sehen.*

Wie oben aufgeführt, übernimmt bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens in seiner Rolle als Verhaltensstörer oder Zustandsstörer der Kanton Basel-Landschaft die Kosten (Ausfallkosten). Der Bund beteiligt sich wiederum mit 40% an diesen Ausfallkosten.

Bei der Untersuchung, Überwachung und Sanierung der belasteten Standorte im Kanton Basel-Landschaft begleitet das für den Vollzug der Altlasten-Verordnung zuständige AUE als Aufsichtsbehörde und in enger Zusammenarbeit mit weiteren Fachstellen, sowie im Sinne der Bestandespflege der Wirtschaft die Betroffenen eng bis hin zu einem erfolgreichen Abschluss einer Sanierung. In der Regel erreicht man auch gemeinsam konstruktive, befriedigende und konsensorientierte Lösungen.

Die Pflicht zur Durchführung von Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen trifft grundsätzlich nach Art. 20, Abs. 1 AltIV den Standortinhaber (sogenannte Realleistungspflicht). In besonderen Fällen gemäss Art. 32c, Abs. 3 USG, wie zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Einwirkung, wenn der Pflichtige nicht in der Lage ist, für die Durchführung der Massnahmen zu sorgen oder wenn der Pflichtige trotz Mahnung und Fristansetzung untätig bleibt, kann die Behörde die Massnahmen selber durchführen oder Dritte damit beauftragen.

In den oben genannten 13 bekannten und 50 potentiellen Sanierungsfällen im Kanton Basel-Landschaft ist der Standortinhaber in der Regel ein Unternehmen. Dieses muss deshalb als Realleistungspflichtiger die altlastenrechtlichen Massnahmen umsetzen und auch vorfinanzieren. Die Untersuchungen eines belasteten Standortes sind oft langwierig. Bis ein allfälliges Sanierungsprojekt ausgearbeitet und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden kann, vergehen oft mehrere Jahre. Eine Kostenverteilung wird in der Regel auch erst zu diesem Zeitpunkt verfügt.

Von den ersten Untersuchungen bis zum Abschluss einer Sanierung sind die betroffenen Unternehmen abhängig von den von ihnen beauftragten Fachbüros und häufig zusätzlich von ihren Rechtsberatern. Dies insbesondere deshalb, weil die Unternehmen nicht über eigene Fachkenntnis in der komplexen Materie der Altlastenbearbeitung verfügen. Die Auswahl an Fachbüros und Rechtsberatern in unserer Region ist sehr begrenzt. Seit Inkraftsetzung der AltIV im Jahr 1998 haben sich nur Einzelne auf diesem Gebiet spezialisiert.

Die Qualität der erbrachten Dienstleistungen der Fachbüros ist aus den in den letzten 15 Jahren gemachten Erfahrungen des AUEs sehr unterschiedlich, so dass die Unternehmen im schlechtesten Fall qualitativ unzureichenden Leistungen „ausgeliefert“ sind. Dies verursacht zwangsweise Mehrkosten. Das AUE als Aufsichtsbehörde kann in solchen Fällen nur im Nachhinein (bei Vorliegen von Pflichtenheften und Berichten) die Lage beurteilen und bei laufenden Aufträgen kaum regulierend eingreifen. Als Folge davon bleiben im Extremfall die Unternehmen auf diesen Mehrkosten sitzen. Diese müssen von den Behörden als nicht anrechenbare Kosten ausgewiesen werden. Die laufende Beratung und Begleitung eines Unternehmens während der Altlastenbearbeitung ist somit fachlich, wie auch finanziell, ein entscheidender Faktor.

Der Regierungsrat erachtet deshalb, aus den in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen der Aufsichtsbehörde, eine bessere und professionelle Unterstützung und Beratung der Unternehmen in der komplexen Materie der Altlastenbearbeitung als sehr wichtig.

Diese professionelle Unterstützung und Beratung der Unternehmen kann von der kantonalen Verwaltung, insbesondere vom AUE als Aufsichtsbehörde wegen potentieller Interessenkonflikte nicht wahrgenommen werden. Dies ist z.B. der Fall wenn der Kanton Ausfallkosten tragen muss und ein Unternehmen als realleistungspflichtiger Grundeigentümer oder Verursacher ein Teil der Kosten übernehmen muss. Im Falle der Verfügung eines Kostenteilers muss das AUE stets dafür besorgt sein, dass die Ausfallkosten so niedrig wie möglich bleiben. Ein Unternehmen könnte aber eine gegenteilige Zielsetzung verfolgen.

Die professionelle Unterstützung und Beratung eines Unternehmens wäre somit eine Dienstleistung von Dritten. Diese Dienstleistung wäre eine zusätzliche Qualitätssicherung der Massnahmen und ein Controlling der Kosten für das betroffene Unternehmen mit dem Effekt, dass Mehrkosten durch eine qualitativ mangelhafte Beratung durch ein Ingenieurbüro vermieden werden. Nicht nur das Unternehmen würde somit Mehrkosten vermeiden, sondern auch die Aufsichtsbehörde. Eine mangelhafte Beratung verursacht oft nicht nötige oder sogar falsche Massnahmen. Diese verursachen einen Zusatzaufwand bei der Prüfung und Beurteilung durch die Experten im AUE. Das könnte drastisch reduziert werden. Eine zeitliche Verzögerung der Altlastenbearbeitung könnte ebenso vermieden werden. Nach den bisherigen Erfahrungen des AUE in den letzten Jahren könnten fallweise unnötige Mehrkosten in der Höhe von mehreren Hunderttausend Franken sowie mehrjährige Verzögerungen vermieden werden.

Finanziell werden gefährdete Unternehmen, wie bereits oben erwähnt, durch die mögliche Übernahme der Ausfallkosten durch den Kanton Basel-Landschaft (60%) und den Bund (40%) entlastet. In diesem Fall sind die Unternehmen bereits nicht mehr zahlungsfähig oder die Kostentragung ist nicht zumutbar. Der Kanton hat ein grosses Interesse „seine“ Ausfallkosten so niedrig als möglich zu halten und die Unternehmen im Sinne der Bestandespflege zu unterstützen. Deshalb wäre ein präventiver Ansatz einer besseren und professionellen Beratung zur Vermeidung unnötiger Kosten und Verzögerung der Verfahren zu prüfen.

Liestal, 11. November 2014

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Isaac Reber

der Landschreiber:

Peter Vetter